

Nr. 3127**Antwort auf eine Kleine Anfrage**

— Drucksache Nr. 2756 —

Betr.: Liederbücher im Schulgebrauch

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dierkes (CDU) vom 27. 6. 1977

In der Orientierungsstufe Sandkrug wurde Schülern „unverbindlich empfohlen“, ein vom Verlag „Student für Europa — Student für Berlin e. V.“ herausgegebenes Liederbuch zu beschaffen. Dieses Liederbuch wurde beschafft und verwendet.

Im Vorwort zu dem Liederbuch wird zunächst beklagt, daß Liedermacher wie Franz-Josef Degenhardt, Wolf Biermann und Dieter Süverkrüp in der Öffentlichkeit keine Chancen haben; dem solle dieses Liederbuch „ein bißchen abhelfen“.

Einige Lieder,

zum Beispiel Nr. 7 — Das was der hat, will ich haben.

Nr. 8 — Der Baggerführer Willibald.

Nr. 34 — Kümmeldick in der Gummifabrik.

Nr. 44 — Wer macht, daß Züge fahren.

Nr. 49 — Avanti popolo („Vorán Du Arbeitsvolk, du darfst nicht weichen, die rote Fahne, das ist Dein Zeichen...“).

Nr. 59 — Die Internationale.

Nr. 110 — Solidaritätslied,

und weitere sind reine Klassenkampflieder;

andere,

zum Beispiel Nr. 31 — Komm, wir fressen meine Oma — oder

Nr. 45 — Grips-Lied

verfolgen eine familiäre Konfliktstrategie.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entspricht die Empfehlung und Verwendung solcher Liederbücher dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG) und insbesondere dem Bildungsauftrag der Orientierungsstufe?
2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Verwendung solcher Liederbücher in der Schule?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister

Hannover, den 8. 11. 1977

— 01 420/5 2756; 2063 —

Vorbemerkung

Nach Auskunft der oberen Schulbehörde ist eine Empfehlung zur Anschaffung dieses Liederbuches durch die Schüler weder von der Lehrerin noch vom Stufenleiter noch vom

Schulleiter ausgesprochen worden. Das Buch wurde allerdings von der Lehrerin in der Weise benutzt, daß sie dem Buch die Texte einiger Shantys entnahm. Nachdem die Lehrerin auf Befragen den Schülern Titel und Bezugsquelle des Buches genannt hatte, schafften es sich einige Schüler aus freien Stücken an. Die in der Anfrage genannten neun Liedertitel sind von der Lehrerin im Unterricht nicht behandelt worden.

Nach dieser Vorbemerkung beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1.

Nein.

Zu 2.

Der Erlaß vom 9. 9. 1976 über die Genehmigung und Einführung von Lehrbüchern an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen Niedersachsens enthält klare Bestimmungen darüber, welche Lehrbücher im Unterricht benutzt werden dürfen. Lehrer, die gegen diese Vorschriften verstoßen, verletzen ihre Amtspflicht und werden im Wege der Schulaufsicht zur Einhaltung der Dienstvorschriften angehalten.

Dr. Remmers